

## KUNDMACHUNG

### Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Gemäß einer Verteilung von Geldern aus dem Finanzausgleichsgesetzes durch die Kärntner Landesregierung stehen den Gemeinden Mittel für die drei Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserversorgung, Betriebe der Müllbeseitigung) zur Verfügung.

Sie können in allen drei, oder aber in einem oder zwei der erwähnten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sind zur (teilweisen) Finanzierung der sich ergebenden Differenz aus den veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für das Haushaltsjahr 2024 im jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen (§ 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016).

Die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee erhält einen Zweckzuschuss in Höhe von € 58.501,00 (€ 16,72 pro Hauptwohnsitz per Stichtag 31. Oktober 2021). Der Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz im Betrieb der Wasserversorgung zu verwenden. Die Vereinnahmung im Betrieb der Wasserversorgung dient zur Abfederung einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024. Die Information der Gemeindebürgerinnen und -bürger gemäß Gemeinderatsbeschluss erfolgt aufgrund von § 3 Abs 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz via Gemeindehomepage.

Krumpendorf am Wörthersee, am 08.07.2024

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

**Angeschlagen am: 08. Juli 2024**

**Abgenommen am:**